Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 22

Artikel: Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rranken= und Unfall= Versicherungsgesetz.

(Schluß.)

Bezüglich der freiwilligen Versicherung ist zu bemerken, daß ihr jedermann beitreten kann, aber die Versicherung geht nur dis auf Fr. 3000. In der Landswirtschaft kann man Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle nicht leicht ausscheiden, bei Knechten und Mägden z. B. ist das ebenfalls nicht gut möglich. Da wird der Bundesbeitrag an die Gesamtprämie bezahlt und beträgt ein Zehntel der zur Deckung ersorderlichen Prämien.

Die Haftpflichtversicherung ist speziell für die Landwirtschaft vorgesehen und im Gesetze nicht im Detail geordnet; es wird hiefür ein besonderer Erlaß vorgesehen.

Die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Bersicherungswesen wollte erst- und letztinstanzlich einem Berssicherungsgericht aus drei ständig amtenden Richtern, die alle die kleinen und großen Fälle zu behandeln gehabt hätten, unterstellt werden. Da ist nun eine Uenderung eingetreten in der Art, daß jeder Kanton eine Gerichtsstelle zu bezeichnen hat, die alle diese Streitigkeiten erstsinstanzlich behandeln muß. Gegen deren Urteil kann an das eidgen. Bersicherungsgericht appeliert werden.

Eine merkwürdige Bestimmung ist über die Bersicherung der Ausländer aufgestellt worden. Zuerst wurde die Gegenseitigkeit als Grundsatz angenommen, was unserer Ansicht nach das allein richtige, vernünstige und gerechte gewesen wäre. Nun ist leider nach dem Muster von Deutschland eine andere Bestimmung in die Vorlage hineingekommen. Der Bund soll das Ausland klassisieren! Dies Land hat eine gute, dieses eine mittelmäßige, jenes eine schlechte Versicherung, wir sehen darum im letzteren Falle die Leistungen der Versicherung an die Angehörigen dieses schlechten Versicherungs-Landes um einen Viertel der Gesamtleistungen herunter! Was dei dieser Klassisizierung herauskommen wird, wird ja die Zukunst lehren. Soweit heute unsere Ausführungen über das Versicherungsgesetz.

Es ist bekannt, daß im Nationalrat 12 Nationalräte aus dem romanischen Teil unseres Landes gegen die Kranken- und Unfallversicherung gestimmt haben und dies mit nachstehender Erklärung und Kundgebung be-

gründeten:

1. Sie halten das der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt verliehene Monopol für nutlos und gefährelich. Dieses Monopol wird den Bund sinanziell schwer belasten. Es wird das Beamtentum und die Büroskratie vermehren, es wird die Initiative der Privatzessellschaften und der Gegenseitigkeitsvereinigungen auf diesem Gebiete ersticken. Es wird endlich die Interssellenten um die Vorteile bringen, die aus der Herrschaft der freien Konkurrenz resultieren.

2. Sie könnten sich mit der obligatorischen Bersicherung der Nichtbetriebsunfälle, der Unfälle, die sich außershalb der Arbeit ereignen, nicht befreunden. Diese Außehnung des Grundsates der Versicherung ist mit dem Sinn und Geist des Art. 34 des der Bersassung nicht verseindar. Sie schafft eine Ungleichheit in der Behandlung der Arbeiter. Sie begünstigt die Simulation und setzt den Bund Experimenten aus, deren sinanzielle Folgen

abzusehen unmöglich erscheint.

3. Die Bestimmungen über die freiwillige Bersicherung (Art. 118 und 119) sind versassungswidrig. Es
handelt sich hier nicht mehr um die Bersicherung von Arbeitsunfällen, sondern vielmehr um eine besondere Bersicherung, die den Bersicherten sicher stellen soll gegen
die Ansprüche, welche Dritte, nicht in seinem Dienste
stehenden Angestellte oder Arbeiter geltend machen können, gestügt auf Art. 50ff des Obligationenrechtes. Art. 34bis gibt aber dem Bund keine Kompetenz zur Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

4. Man könnte die bestehende Saftpflichtgesetzgebung verbessern und Art. 34bis der Verfassung in viel leichterer Art und Weise zur Ausführung bringen, wenn man feinen Wortlaut und den Geift der Bestimmung refpettierte. Es genügte, die Betriebsinhaber der in Art. 60 des Gesetzes angeführten Betriebe zu verpflichten, daß fie ihre Angeftellten und Arbeiter gegen Betriebsunfälle versichern muffen und ihnen dabei die Wahl laffen, es bei der staatlichen Anstalt oder bei einer der Oberaufssicht und Kontrolle des Bundesrates unterstellten Privatanftalt zu tun. Die staatliche Anstalt hatte pro rata ihrer Portefeuilles unter alle Versicherer die Prämien und die Schäden verteilt, die einer von ihnen auf eigene Rechnung zu übernehmen abgelehnt haben würde. diese Beise hatte Urt. 34bis der Verfassung seine ganze Wohltat entfalten können ohne Monopol, ohne die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle und von Risiken im Sinne von Art. 50ff des Obligationenrechtes. Die Unterzeichneten bedauern, daß sie, in die Zwangslage versett, durch ein und dieselbe Abstimmung über die Krankenund Unfallversicherung sich aussprechen zu muffen, gezwungen find, die Abteilung über die Krankenversicherung abzulehnen, die sie annehmen würden, wenn sie getrennt über sie abstimmen könnten.

Soweit diese Erklärung. Auf die Gedanken und Bedenken, die sie enthalten und die auch in vielen Kreisen der deutschen Schweiz geteilt werden, wird man in der Folge noch zurücksommen.

Als Antwort auf die Erklärung der "Welschen" ersläßt die sog. sozialpolitische Gruppe für das Verssicherungsgesetz folgende Gegenerklärung:

1. Die Schaffung einer öffentlichen Unstalt für die ausschließliche Uebernahme der obligatorischen Unfallver= sicherung ist zweckmäßig und notwendig. Sie beruht auf ben Grundsagen ber Gegenseitigkeit und ber Selbstverwaltung durch die Beteiligten und es ist daher völlig unrichtig, daß fie die Bürofratie stärke. Die obligatorische Unfallversicherung erstreckt sich beinahe auf den gleichen Personenkreis, wie die bisherige Haftpflichtgesetzgebung, während das große und lufrative Gebiet der freiwilligen Berficherung, wie die Tätigkeit im Auslande, der privaten Spekulation offen bleibt. An die Grenzen des Landes gebunden und auf die bisher Haftpflichtigen in der Hauptsache beschränkt, wäre der Anstalt der Ausgleich der Risiken bei Eröffnung der Konkurrenz unmöglich. Anderseits wird fie auf der geschaffenen Bafis im Intereffe der Arbeitgeber, wie der Arbeiter, mit den niedrigsten

la Comprimierte & abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Prämien arbeiten können, da sie keine Akquisitionsagenturen braucht, keine Gewinne verteilt, Portoz, Stempelsund Steuerfreiheit genießt, bereits über einen Betriebssund Reservesonds von zusammen 10 Millionen versügt und die Einrichtungskosten, die Hälfte der Berwaltungskosten, sowie Prämienzuschüffe vom Bunde erhält.

- 2. Die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ist ein großer Vorzug des Gesetzes. Sie schützt den Arbeiter gegen Schäden, die ihn gleich schwer treffen, wie die Folgen der Betriebsunfälle und beseitigt in Hauptsachen die vielen Prozesse über den Begriff des Betriebsunfalles. Wo sie bereits besteht, hat sie sich vorzüglich bewährt. Durch die Promptheit des Meldewesens ist die Simulation ausgeschlossen. Das Verhältnis der Nichtbetriebszu den Betriebsunfällen ist bekannt, die Basis sür die Berechnung der bescheidenen Prämien und damit auch sür die Bundesbeiträge gegeben; der Arbeitgeber hat keinen Rappen hieran zu leisten. Art. 34bis der Bundesbersgerssglung gibt dem Bund die Kompetenz zur Errichtung der Unfallversicherung ohne jede Einschränfung.
- 3. Weil Art. 34bis der Bundesversassung dem Bunde ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Fälle oder einzelne Klassen der Bevölkerung das Gesetzgebungsrecht über die Unfallversicherung verleiht, ist er berechtigt, sie auch auf die freiwillige Versicherung von Drittpersonen (Art. 118 und 119) auszudehnen. Zudem hat bereits die Haftplichtgesetzgebung, welche durch die Versicherung abgelöst werden soll, analoge Fälle umfaßt.
- 4. Eine Verteilung unerwünschter Risiten durch Zwangsverfügung des Bundesrates auf private Versicherungsanstalten, wie die "Welschen" vorschlagen, wäre endlosen Schwierigkeiten begegnet, oder hätte eine Beaufsichtigung und Reglementierung dieser Anstalt ersordert, für die sie sich mit Recht bedankt haben würden.

Bemerkenswert ift auch die Erklärung, die der Winter= thurer Großindustrielle, Sulzer-Ziegler, bei der Abstimmung im Nationalrat zuhanden des Protokolls abgab: (Sulzer war bekanntlich ein früherer Gegner der Vorlage.) "Ich halte mich für verpflichtet, meine Stimmabgabe zu motivieren. Sie wissen, daß ich in einigen wesentlichen Punkten seinerzeit den Antragen der Mehrheit der Kommiffion gegenüber Minderheitsanträge gestellt habe, die Sie abgelehnt haben. Ich brauche diese Bunkte nicht zu nennen, sie sind Ihnen noch präsent. Meine Bedenken gegen eine Anzahl Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen immer noch. Ich nehme dasselbe trotzdem an, von der Erwägung ausgehend, daß es für unser Land immer noch beffer ift, dieses Gesetz mit seinen Fehlern zu bekommen, als feines. Es foll mich freuen, wenn die Befürchtungen, die ich gegenüber einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hege, nicht eintreffen, wie ich es befürchte. Ich beruhige mich damit, daß wir schließlich Gesetesbestimmungen, die sich nicht bewähren, später wieder eliminieren fönnen."

Der Schweiz. Gewerbeverein präzisiert seine Stellungnahme für das Gesetz wie solgt: Es ist ein Werk des Kompromisses und des Abwägens, was die verschiedenen Interessenten an Opfern aufzubringen im Stande sind. Aber auch so noch bedeutet das Gesetz sür unser Schweizervolk einen Schritt nach vorwärts. Es wird, einmal in Rechtskraft erwachsen, sowohl vom Arbeitzgeber wie vom Arbeitnehmer als eine eigentliche Wohltat empfunden werden. Ohne irgend einer Seite unerschwingsliche Opfer aufzulegen, hält es den Gedanken wahrer Humanität hoch und wird ganz zweisellos mächtig dazu beitragen, das Schweizervolk in seinen breitesten Schichten wirtschaftlich zu stärken.

Sollte innert den 90 Tagen das Referendum zustande kommen, erachten wir dies nicht als ein großes Unglück;

in diesem Falle erhält doch jeder Bürger das Geset ins Haus. Ueber die Volksabstimmung ist uns nicht bange, die Verhältnisse liegen eben heute ganz anders, als anno 1900 zu der lex Forrer sel.

Urbeiterwohnungen in Schaffhausen.

Hierüber entnehmen wir einer Korrespondenz der "N. Z. Z." folgendes: Die Beteiligung der Fabrikanten an der Wohnungspolitik ihres Rayons ist eine verschiedene: Die einen beteiligen fich an Gesellschaften für Erstellung billiger Wohnungen, andere geben hypothekarische Vorschüffe auf Häuser ihrer Arbeiterschaft zu billigem Zinsfuß und wieder andere bauen selbst. Bis zur Stunde hat es fich bei diefen Bauten um Einzelhäuser gehandelt, entweder um Mietskafernen oder um fogenannte "Klein aber Mein". Erft in jungster Zeit ift das Syftem der Reihenhäuser und Gartenftädte aufgekommen, das ohne weiteres den Borteil hat, fich einem Städtebild beffer anzupaffen, abgesehen von den verschiedenen andern Borteilen, wie billigere Beizung u. drgl. In Schaffhausen, wo fich in den letten Jahren die induftrielle Tätigkeit merklich gehoben hat, läßt zurzeit die Firma Stahl= werke im Mühlenthal auf der "Breite", hart an ber Straße, die zum fartoffelreichen hemmenthal führt, ein folches Arbeiterquartier aufbauen, das wohl in mancher Beziehung als Schulbeispiel bienen wird, fowohl vom äfthetischen als auch vom praktischen Stand, puntte aus. Erbauer desfelben find die Architeften Curjel & Moser, keine Unbekannten auch in Zürich. In ahnlichem Sinne gedenkt die Firma Maggi im Kemptthal sowohl an ihrem Stammsit als auch in Singen vorzugehen; beteiligte Kreise fanden sich deshalb im Verlause der letzten Woche in Schaffhausen zusammen unter der Leitung von Generaldireftor Homberger, um einmal einen Vortrag von Professor Moser über die Arbeiter: wohnungen anzuhören und sodann die Arbeiterhäuser der Stahlwerke fich anzusehen.

Es lohnt fich, aus den Ausführungen des Referenten einiges weitern Kreifen zugänglich zu machen, furz und bündig, da ja dies und das, was Hr. Moser ausführte, keine terra incognita ift. So die Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen erfreulichen Periode auf dem Gebiet der Architektur und Wohnungsfürsorge. Nicht ohne beißende Satire erzählte Prof. Moser, wie in den Siebziger Jahren derjenige, der sich ein befferes Eigenheim leiften konnte, dies in Form eines Schloffes mit einem oder mehreren Türmchen tat. Wir hatten zu viel und zu hohe Türme und eigentlich chaotische Zustande; statt eines babylo nischen Turmes beren ganze Haufen! In ben Borftabten erhoben sich gegen drei Seiten hin vier-, fünf- und seche ftoctige Mietskafernen und auch der kleine Burger machte es nicht beffer. Der Arbeiter verhielt sich paffiv, wenn nicht geradezu renitent, das Verständnis für ein behage liches Beim ging ihm meiftenteils ab. Erft in ben letten zehn Jahren hat das bürgerliche Wohnhaus in allen feinen Gattungen gewaltige Förderung erfahren und die Arbeiterwohnhausfrage beansprucht das größte Interesse,